



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 114/2025
vom 17. Juli 2025
Geschäftsverzeichnismr. 8418
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage betreffend Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 « zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen » und Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 62 vom 27. Januar 2004 « über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Liquidation von Geschäften mit diesen Instrumenten », koordiniert durch den königlichen Erlass vom 27. Januar 2004 und bestätigt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente », gestellt vom Appellationshof Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Kattrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Beschluss, dessen Ausfertigung am 21. Januar 2025 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen und Artikel 11 des (koordinierten) königlichen Erlasses Nr. 62 vom 10. November 2004 über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Liquidation von Geschäften mit diesen Instrumenten, bestätigt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 über Finanzsicherheiten und zur

Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit dem Recht auf Vollstreckung im Sinne von Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (sowie in Verbindung mit dem Eigentumsrecht im Sinne von Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Konvention), insofern sie dahin ausgelegt werden, dass sie eine absolute Unpfändbarkeit beinhalten, die auch aufgrund internationaler Sanktionen sichergestellte oder immobilisierte Vermögenswerte schützt, die somit *de facto* nicht oder nicht mehr am Abrechnungssystem teilnehmen, das diese Gesetzesbestimmungen zu schützen bezwecken, während diese Vermögenswerte in Belgien im Rahmen einer bei jedem anderen Drittpfändeten durchgeführten Drittpfändung pfändbar wären? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Das vorliegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zu der Vereinbarkeit von Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 « zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen » (nachstehend: Gesetz vom 28. April 1999 und Richtlinie 98/26/EG) und Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 62 vom 27. Januar 2004 « über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Liquidation von Geschäften mit diesen Instrumenten », koordiniert durch den königlichen Erlass vom 27. Januar 2004 und bestätigt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente » (nachstehend: koordinierter königlicher Erlass Nr. 62), mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 13 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und mit Artikel 16 der Verfassung und Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (nachstehend: erstes Zusatzprotokoll), « insofern sie dahin ausgelegt werden, dass sie eine absolute Unpfändbarkeit beinhalten, die auch aufgrund internationaler Sanktionen sichergestellte oder immobilisierte Vermögenswerte schützt, die somit *de facto* nicht oder nicht mehr am Abrechnungssystem teilnehmen, das diese Gesetzesbestimmungen zu schützen

bezwecken, während diese Vermögenswerte in Belgien im Rahmen einer bei jedem anderen Drittpfändeten durchgeführten Drittpfändung pfändbar wären ».

B.2.1. Der Ministerrat bringt vor, dass die Sicherstellung oder Immobilisierung von Vermögenswerten aufgrund internationaler Sanktionen auf jeden Fall einer Vollstreckungspfändung dieser Vermögenswerte im Wege stehe und dass sich im vorliegenden Fall die Einschränkungen des Rechts auf Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung ebenfalls aus mehreren übergeordneten internationalen, europäischen oder nationalen Bestimmungen ergäben.

B.2.2. In der Regel obliegt es dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan zu beurteilen, ob die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage zur Lösung des Streitfalls sachdienlich ist. Nur wenn dies eindeutig nicht der Fall ist, kann der Gerichtshof beschließen, dass die Frage keiner Antwort bedarf.

B.2.3. Aus der Begründung des Vorlageentscheids geht hervor, dass das Ausgangsverfahren einen einseitigen Antrag auf Erlaubnis zur Vornahme einer Drittpfändung bei einem Zentralverwahrer auf der Grundlage von Artikel 1412*quinquies* § 2 Nr. 3 des Gerichtsgesetzbuches betrifft.

Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf diese Situation.

Im Übrigen beruht die Vorabentscheidungsfrage, obwohl dies nicht eindeutig aus dem Vorlageentscheid hervorgeht, auf dem Postulat, dass die aufgrund der dort erwähnten europäischen Verordnungen auferlegten Maßnahmen der Sicherstellung oder Immobilisierung Gegenstand einer Freigabemaßnahme sein können. Diese internationalen Sanktionen schließen mit anderen Worten eine Freigabe der betreffenden sichergestellten oder immobilisierten Vermögenswerte nicht auf absolute Weise aus.

Der Gerichtshof beantwortet die Vorabentscheidung auf der Grundlage dieses Postulats, das nicht offensichtlich falsch ist. Im Übrigen beantwortet der Gerichtshof die Vorabentscheidung so, wie sie ihm das vorlegende Rechtsprechungsorgan gestellt hat, wobei nichts darauf hinweist, dass sie zur Lösung des Streitfalls offensichtlich unnötig wäre.

B.3.1. Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999, der zu Kapitel VII dieses Gesetzes mit der Überschrift (« Unpfändbarkeit der Verrechnungskonten ») dieses Gesetzes gehört, bestimmt:

« Ein Verrechnungskonto beim Systembetreiber oder bei der Verrechnungsstelle, das für das Halten von Geldern genutzt wird, und ein Geldtransfer über ein Kreditinstitut nach belgischem oder ausländischem Recht, der einem solchen Verrechnungskonto gutzuschreiben ist, darf von einem Teilnehmer, einer Vertragspartei oder einem Dritten, der nicht der Systembetreiber oder die Verrechnungsstelle ist, nicht gepfändet, unter Sequestration gestellt oder auf irgendeine Weise blockiert werden ».

B.3.2. Artikel 11 des koordinierten königlichen Erlasses Nr. 62 bestimmt:

« Drittpfändungen von laufenden Konten von Finanzinstrumenten, die bei einem Zentralverwahrer eröffnet sind, sind nicht erlaubt. Ebenso wenig sind Drittpfändungen von Finanzinstrumenten erlaubt, die von Zentralverwahrern hinterlegt werden.

Unbeschadet der Anwendung der Artikel 12 und 13 dürfen Gläubiger eines Eigentümers von Finanzinstrumenten bei Konkurs oder in allen anderen Konkurrenzsituationen ihre Ansprüche auf den verfügbaren Restbestand von Finanzinstrumenten, die auf den Namen und für Rechnung ihres Schuldners auf einem Konto gebucht sind, geltend machen, nach Abzug oder Hinzurechnung der Finanzinstrumente, die aufgrund von Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag oder Terminverbindlichkeiten zur Übertragung von Finanzinstrumenten am Tag des Konkurses oder des Entstehens der Konkurrenzsituation gegebenenfalls auf einem gesonderten Teil dieses Wertpapierkontos gebucht waren und deren Zusammenfügung mit dem verfügbaren Restbestand bis zur Erfüllung der Bedingung, bis zur Bestimmung des Betrags oder bis zum Ablauf des Termins ausgesetzt ist.

In Absatz 2 erwähnte Eventualverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten mit ungewissem Betrag und Terminverbindlichkeiten beschränken sich auf Verbindlichkeiten, die aus einem Rechtsverhältnis zwischen dem Inhaber des betreffenden Wertpapierkontos und der Einrichtung, die dieses Konto führt, entstehen ».

B.4.1. In der Begründung zum Gesetz vom 28. April 1999 heißt es:

« Cet article est le seul du projet de loi qui ne soit pas la transposition directe d'une disposition correspondante de la directive 98/26/CE bien que l'insertion d'une disposition analogue ait été discutée durant les travaux préparatoires à cette directive.

Il s'agit ici d'instaurer l'insaisissabilité de tout compte de règlement espèces détenu auprès de la Banque nationale de Belgique ainsi qu'auprès de tout autre organisme gestionnaire ou agent de règlement d'un système.

L'article 9 de l'arrêté royal n° 62 du 10 novembre 1967 favorisant la circulation des valeurs mobilières prévoit déjà qu'« aucune saisie-arrêt n'est admise sur les comptes courants de valeurs

mobilières ouverts dans les écritures de [la CIK]. ' De même, l'article 10 de la loi du 2 janvier 1991 relative au marché des titres de la dette publique dispose-t-il qu' ' aucune saisie-arrêt n'est admise sur les comptes titres ouverts au nom d'un teneur de comptes ' (dans le système de compensation de titres de la BNB).

Le but de l'article 9 du projet de loi n'est pas d'édicter à présent une insaisissabilité généralisée des comptes des intermédiaires financiers mais d'éviter que des saisies intempestives, voire abusives, ne viennent complètement paralyser le règlement d'un système de paiement ou de règlement-titres, par le fait d'une saisie-arrêt sur le solde (éventuellement) créditeur du compte de règlement d'une institution financière auprès de la Banque nationale de Belgique ou auprès d'un autre organe de règlement d'un système visé par la loi.

Ainsi, l'expérience a montré qu'il arrive, par exemple, qu'une saisie-arrêt soit pratiquée par un ex responsable d'une institution financière sur l'ensemble des comptes de celle-ci auprès de la BNB, pour assurer le recouvrement d'une créance d'indemnités de licenciement par ailleurs litigieuse. Pareille saisie, abusive et généralement levée quelques heures plus tard ou le lendemain, a néanmoins pour effet immédiat de bloquer le fonctionnement du compte de règlement de l'institution financière concernée auprès de la BNB, empêchant par voie de conséquence le règlement général des systèmes de paiement ou de règlement-titres qui se réalise par voie du débit du compte d'espèces de chaque participant débiteur. De telles saisies-arrêts sur les comptes de règlement pourraient aussi avoir les conséquences les plus fâcheuses pour des systèmes internationaux de paiement en euro tels que Target (en cas de saisie d'un compte de règlement du donneur d'ordre ou du bénéficiaire d'un transfert) ou le système ' EURO 1 ' géré par l'association interbancaire *Eurobanking* (le successeur d'*ecu clearing*).

On comprend donc ainsi l'étroite parenté qui existe entre cette problématique et celle ' du caractère définitif du règlement ' visée par la directive 98/26/CE et le présent projet de loi, ce qui paraît justifier l'insertion de l'article 9.

Indépendamment de l'hypothèse d'une saisie-arrêt, le compte de règlement auprès de la Banque nationale ou un autre organe de règlement d'un système ne doit pas non plus pouvoir être paralysé suite à une mesure analogue, telle qu'une mesure de séquestre ou un ordre de blocage quelconque, sauf si la mesure (une clôture par exemple) est décidée par le gestionnaire du système dans les livres duquel serait ouvert le compte de règlement en question, par exemple en cas de faillite du participant titulaire du compte.

En dehors de cette hypothèse, les créanciers d'un participant doivent pouvoir trouver dans le patrimoine de ce dernier les actifs nécessaires au recouvrement de leurs droits, sans qu'il soit nécessaire de saisir le compte de règlement (généralement non rémunéré) qui doit rester libre de toute entrave aux fins d'assurer précisément le bon règlement final du système dans l'intérêt de l'ensemble des participants.

Pour répondre à l'interrogation du Conseil d'État sur ce point, le gouvernement considère qu'une telle disposition est pleinement compatible avec la directive et les principes d'égalité et de proportionnalité (pour les raisons déjà indiquées en introduction) et ne risque en aucune manière d'entraver l'efficacité des sûretés (que ce soit sur titres – ce qui va de soi – ou sur espèces) organisée par l'article 8 du projet » *Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, Nr. 1999/1, SS. 24 bis 26; siehe auch *Parl. Dok.*, Kammer, 2003-2004, DOC 51-1157/001, SS. 63 und 64).

B.4.2. Im Bericht an den König vor dem königlichen Erlass Nr. 62 vom 10. November 1967 heißt es:

« Pour permettre le fonctionnement, sans entrave, des virements de compte à compte, l'article 9 prévoit qu'aucune saisie-arrêt ne peut être effectuée sur les comptes courants de titres ouverts dans les livres de l'organisme interprofessionnel. Cette disposition n'interdit nullement les saisies-arrêts effectuées entre les mains des affiliés » (*Belgisches Staatsblatt*, 14. November 1967, S. 11797).

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.5.2. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.6.1. Artikel 13 der Verfassung bestimmt:

« Niemand darf gegen seinen Willen seinem gesetzlichen Richter entzogen werden ».

B.6.2. Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf ihre zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen oder über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden; Presse und Öffentlichkeit können jedoch während des ganzen oder eines Teiles des Verfahrens ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer

demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit das Gericht es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde ».

B.6.3. Diese beiden Bestimmungen gewährleisten das Recht auf gerichtliches Gehör durch einen zuständigen Richter, das ohne Diskriminierung gewährt werden muss und zu dem dasjenige gehört, die Vollstreckung des ergangenen Urteils oder Entscheids zu erwirken (EuGHMR, 19. März 1997, *Hornsby gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:1997:0319JUD001835791, § 40). Das Recht auf eine wirksame Ausführung von gerichtlichen Entscheidungen gehört zu den Grundlagen eines Rechtsstaats. Es gilt ebenfalls für die mit der Vollstreckungsklausel versehenen Schiedssprüche.

B.6.4. Das Recht auf Zugang zu einem Gericht ist jedoch kein absolutes Recht. Es kann Einschränkungen unterliegen, sofern durch diese nicht dieser Zugang in einer Weise oder in einem solchen Maße beschränkt wird, dass das Recht in seinem Kern angetastet wird, oder sofern sie einen legitimen Zweck verfolgen und die eingesetzten Mittel in einem angemessenen Verhältnis zu diesem Zweck stehen (EuGHMR, 28. November 2006, *Apostol gegen Georgien*, ECLI:CE:ECHR:2006:1128JUD004076502, § 57; 9. April 2015, *Tchokontio Happi gegen Frankreich*, ECLI:CE:ECHR:2015:0409JUD006582912, § 48).

B.7.1. Artikel 16 der Verfassung bestimmt:

«Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn zum Nutzen der Allgemeinheit, in den Fällen und in der Weise, die das Gesetz bestimmt, und gegen gerechte und vorherige Entschädigung ».

B.7.2. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls bestimmt:

« Jede natürliche oder juristische Person hat ein Recht auf Achtung ihres Eigentums. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse es verlangt, und nur unter den durch Gesetz und durch die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts vorgesehenen Bedingungen.

Absatz 1 beeinträchtigt jedoch nicht das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit dem Allgemeininteresse oder zur Sicherung der Zahlung der Steuern oder sonstigen Abgaben oder von Geldstrafen für erforderlich hält ».

B.7.3. Der Begriff « Eigentum » im Sinne dieser Bestimmung umfasst nicht nur das aktuelle Eigentum, sondern auch die Forderungen, sofern sie eine ausreichende Grundlage im innerstaatlichen Recht aufweisen, beispielsweise weil sie durch ein Endurteil bestätigt wurden (EuGHMR, 3. Oktober 2013, *Giavi gegen Griechenland*, ECLI:CE:ECHR:2013:1003JUD002581609, §§ 39 und 40; 4. Februar 2014, *Staubano u.a. gegen Italien*, ECLI:CE:ECHR:2014:0204JUD002990707, §§ 40 und 41). Eine Forderung zu Lasten einer fremden Macht, die durch eine endgültige gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, kann ein Eigentum in diesem Sinne darstellen, sodass Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls darauf anwendbar ist.

B.7.4. Jede Einmischung in das Eigentumsrecht muss ein billiges Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des Allgemeininteresses und denjenigen des Schutzes des Rechtes auf Achtung des Eigentums zustande bringen. Es muss ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel bestehen.

B.8. Indem die in Rede stehenden Bestimmungen jede Pfändung von Verrechnungskonten sowie von laufenden Konten von Finanzinstrumenten, die bei einem Zentralverwahrer eröffnet sind, untersagen, führen sie zu einem Eingriff in das Recht auf wirksame Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, das Bestandteil des Rechts auf gerichtliches Gehör bei einem zuständigen Richter ist, sowie in das Recht auf Achtung des Eigentums der Gläubiger, die die Vollstreckung einer Forderung auf die auf diesen Konten stehenden Vermögenswerte betreiben. Daraus ergibt sich ebenfalls ein Behandlungsunterschied zwischen diesen Gläubigern einerseits und den Gläubigern, die die gleichen Vermögenswerte im Rahmen einer Drittpfändung bei jedem anderen Drittgepfändeten pfänden möchten, andererseits.

Der Gerichtshof hat zu prüfen, ob die fragliche Maßnahme ein legitimes Ziel verfolgt und ob ein vernünftiger Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und diesem Ziel vorhanden ist.

B.9. Mit dem Gesetz vom 28. April 1999 wird die Richtlinie 98/26/EG in belgisches Recht umgesetzt. Zweck dieser Richtlinie ist es, zu gewährleisten, dass Aufträge zur Übertragung und Zahlung von Finanzprodukten abgewickelt werden können, indem insbesondere die aus der Insolvenz eines Teilnehmers sich ergebenden Probleme abgeschwächt werden. Wie in der in

B.4.1 zitierten Begründung erwähnt wurde, stellt Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 « keine direkte Umsetzung einer entsprechenden Bestimmung der Richtlinie 98/26/EG » dar.

Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 untersagt jedes Blockieren von Verrechnungskonten, die für das Halten von Geldern und Wertpapieren eines Systems im Sinne dieses Gesetzes genutzt werden. Ein System im Sinne dieses Gesetzes ist eine förmliche Vereinbarung, die zwischen Teilnehmern getroffen wurde und gemeinsame Regeln und vereinheitlichte Vorgaben für das Clearing oder die Ausführung von Zahlungs- beziehungsweise Übertragungsaufträgen zwischen den Teilnehmern vorsieht, die dem Recht eines von den Teilnehmern gewählten Mitgliedstaats unterliegt und die als System angesehen wird und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von dem Mitgliedstaat, dessen Recht maßgeblich ist, gemeldet worden ist (Artikel 1/1 Nr. 1 des Gesetzes vom 28. April 1999).

Die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme sind Systeme, mit denen nur Aufträge zur Übertragung von Wertpapieren sowie die aus diesen Aufträgen sich ergebenden Zahlungen durchgeführt werden. Sie ermöglichen Ankauf- oder Verkaufsgeschäfte ohne physische Verlagerung des betreffenden Finanzinstruments, und zwar durch entsprechendes Belasten oder Gutschreiben der Wertpapier- und Geldkonten, die in den Büchern des Betreibers dieses Systems von Teilnehmern des Systems gehalten werden. Die Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme nach belgischem Recht werden in Artikel 2 § 1 Buchstabe *b*) des Gesetzes vom 28. April 1999 aufgeführt.

Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 « zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 » definiert den « Zentralverwahrer » als « eine juristische Person, die ein Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem nach Abschnitt A Nummer 3 des Anhangs betreibt und die wenigstens eine weitere Kerndienstleistung nach Abschnitt A des Anhangs erbringt ». Ein Zentralverwahrer betreibt also ein bestimmtes System im Sinne der Richtlinie 98/26/EG und des Gesetzes vom 28. April 1999, das diese Richtlinie umsetzt.

Schließlich ist ein Verrechnungskonto « ein bei einer Zentralbank, einer Verrechnungsstelle oder einer zentralen Vertragspartei geführtes Konto für das Halten von Geldern oder Wertpapieren oder die Abwicklung von Geschäften zwischen den Teilnehmern eines Systems » (Artikel 1/1 Nr. 13 des Gesetzes vom 28. April 1999).

B.3.2. Artikel 11 des koordinierten königlichen Erlasses Nr. 62 untersagt seinerseits Drittpfändungen von Wertpapierkonten, die bei einem Zentralverwahrer eröffnet sind.

B.10. Aus der Begründung des Gesetzes vom 28. April 1999 geht hervor, dass Artikel 9 dieses Gesetzes darauf abzielt zu verhindern, dass das ordnungsgemäße Funktionieren eines Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems, dessen Betreiber auf belgischem Staatsgebiet niedergelassen ist, durch eine Maßnahme der Pfändung, der Sequestration oder der gerichtlich angeordneten Blockierung gelähmt oder beeinträchtigt werden kann. Es handelt sich dabei um die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme im Interesse aller Teilnehmer des Systems. Mit Artikel 11 des koordinierten königlichen Erlasses Nr. 62 wird ein ähnliches Ziel verfolgt.

Der Ministerrat macht ebenfalls geltend, dass die in Rede stehenden Bestimmungen dadurch, dass sie auf Euroclear Bank - ein in Belgien niedergelassener Zentralverwahrer, der auf den weltweiten Finanzmärkten eine entscheidende Rolle spielt – anwendbar seien, es ermöglichen, die systemischen Folgen, die sich aus einer Dysfunktion dieses Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems für die Bank- und Zahlungssysteme auf Weltebene ergeben würden, zu vermeiden.

B.11. Diese Ziele sind legitim. Im Übrigen ist das Verbot der Pfändung von Verrechnungskonten sowie von laufenden Konten von Finanzinstrumenten, die bei einem Zentralverwahrer eröffnet sind, notwendig und sachdienlich im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechtssicherheit, des Vertrauens aller Teilnehmer der betreffenden Systeme und schließlich, auf allgemeine Weise, der Stabilität der betreffenden Bank- und Zahlungssysteme.

In dieser Hinsicht kann dem Gesetzgeber in Anbetracht der breiten Ermessensbefugnis, über die er bei der Wahl der gesetzgeberischen Maßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Banksystems verfügt (EuGHMR, 2. Juni 2016,

International Bank for Commerce and Development AD u.a. gegen Bulgarien, ECLI:CE:ECHR:2016:0602JUD000703105, § 124; 16. März 2021, *Karahasanoglu gegen Türkei*, ECLI:CE:ECHR:2021:0316JUD002139208, § 150), nicht vorgeworfen werden, keine Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der Pfändung der Vermögenswerte, die nicht oder nicht mehr an einem Wertpapierliefer- und –abrechnungssystem teilnehmen würden, vorgesehen zu haben, insbesondere für die aufgrund internationaler Sanktionen sichergestellten oder immobilisierten Vermögenswerte, in Anbetracht der Schwierigkeit, die es geben könnte, konkret zu bestimmen, ob ein bestimmter Vermögenswert nicht oder nicht mehr am betreffenden Wertpapierliefer- und –abrechnungssystem teilnimmt, sowie des Risikos und der Ungewissheit, die eine solche Schwierigkeit mit sich bringen könnte, was der Rechtssicherheit und der Stabilität der betreffenden Wertpapierliefer- und -abrechnungssysteme Abbruch tun würde.

B.12. Die in Rede stehenden Bestimmungen haben keine unverhältnismäßigen Folgen für die betreffenden Gläubiger, da diese die Bezahlung ihrer Forderungen auf die anderen Vermögenswerte ihrer Schuldner in Belgien und im Ausland betreiben können.

B.13. Demzufolge beeinträchtigen die in Rede stehenden Bestimmungen nicht auf unverhältnismäßige Weise das Recht auf wirksame Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung oder auf Achtung des Eigentums der betreffenden Gläubiger und ist der in B.8 erwähnte Behandlungsunterschied sachlich gerechtfertigt.

Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 und Artikel 11 des koordinierten königlichen Erlasses Nr. 62 vom 10. November 1967 sind vereinbar mit den Artikeln 10, 11, 13 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 9 des Gesetzes vom 28. April 1999 « zur Umsetzung der Richtlinie 98/26/EG vom 19. Mai 1998 über die Wirksamkeit von Abrechnungen in Zahlungs- sowie Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen » und Artikel 11 des königlichen Erlasses Nr. 62 vom 27. Januar 2004 « über die Hinterlegung von fungiblen Finanzinstrumenten und die Liquidation von Geschäften mit diesen Instrumenten », koordiniert durch den königlichen Erlass vom 27. Januar 2004 und bestätigt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 « über Finanzsicherheiten und zur Festlegung verschiedener steuerrechtlicher Bestimmungen in Bezug auf Vereinbarungen über die Leistung von dinglichen Sicherheiten und den Verleih mit Bezug auf Finanzinstrumente », verstoßen nicht gegen die Artikel 10, 11, 13 und 16 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 17. Juli 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul